

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 253/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Richard C[REDACTED], Avenue S[REDACTED], G[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma T[REDACTED] I[REDACTED] C[REDACTED] GmbH, vertreten durch
den Geschäftsführer Dipl.-Volkswirt Karl-Jörg H[REDACTED], E[REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IV a - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Rich-
ter Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Ritter
am 19. September 1984

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 19. Oktober 1983 wird nicht an-
genommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht auf
Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Beschlusses
des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

Allerdings ist der rechtliche Ausgangspunkt des Beru-
fungsgerichts unzutreffend, es habe sich mit der Berufung
nur insoweit zu befassen, als die Berufungsbegründung den
Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO genüge. Da der
Kläger das landgerichtliche Urteil in vollem Umfang ange-
fochten hatte, und die Berufungsbegründung hinsichtlich des
ganzen Streitgegenstandes den Anforderungen des § 519 ZPO
genügte, fiel der gesamte in der ersten Instanz vorgetrage-
ne Streitstoff dem Berufungsgericht zur Prüfung an (§§ 525,

- 3 -

537 ZPO). Der Kläger hatte den Tatsachenvortrag im zweiten Rechtszug nicht beschränkt. Dieser Rechtsfehler wirkt sich jedoch nicht aus, weil der Berufungsrichter tatsächlich doch den Streitstoff umfassend prüft. Nicht befaßt hat sich der Berufungsrichter nur - wie die Revision zu Recht beanstandet - mit dem Schreiben des Klägers vom 3. Oktober 1980. Daraus kann der Kläger aber im Ergebnis nichts für sich herleiten; denn die Regeln über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden schon deshalb keine Anwendung, weil das vom 3. Oktober 1980 datierte Schreiben der angeblichen Absprache vom 11. September 1980 nicht unmittelbar folgte.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)